

- Verteiler:
- Intranet
  - Internet
  - alle Förster
  - z.K. BAFU, Abt. Wald

Titel

## Eigentumsübergreifender Maschineneinsatz und externe Beratung für Betriebszusammenschlüsse

Autor / Dokument  
ersetzt

StAbt Fb FÖ / KS\_385d\_2014.docx  
KS 3.8/5

Datum: 01.01.2014  
vom: 28.03.2006

## 1 Grundlagen

---

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- Kanton
- Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 KWaG
  - Art. 42 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Bst. e KWaV
  - Art. 33 Abs. 2, lit. a KWaG
  - Art. 49 Abs. 1 KWaV

### 1.2 Zusammenfassung

Das vorliegende Kreisschreiben regelt den Vollzug der kantonalen Fördermassnahme „eigentumsübergreifender Maschineneinsatz“ und „externe Beratung für Betriebszusammenschlüsse“. Die Förderung soll für die Trägerschaften ein Anreiz sein, vermehrt eigentumsübergreifende Maschineneinsätze und Betriebszusammenschlüsse durchzuführen.

Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge zur Abdeckung des Koordinations- bzw. Beratungsaufwandes. Der Maschineneinsatz sollte mindestens kostendeckend sein, da sonst die wirtschaftliche Überzeugungswirkung ausbleibt.

Namentlich gefördert werden folgende Massnahmen:

- Beratung der Trägerschaften und Information der Waldbesitzer durch den kantonalen Forstdienst.
- Organisation und Durchführung von eigentumsübergreifenden Maschineneinsätzen durch die Trägerschaften selbst oder durch beauftragte Dritte (gegen Verrechnung); die Übernahme dieser Aufgabe durch Angestellte des Kantons (Förster von Kantonsrevieren) ist nicht vorgesehen.
- Entwicklung von effizienten Abrechnungsverfahren für die Organisation und Ausführung von eigentumsübergreifenden Holzschlägen.

## 2 Ziele

---

### 2.1 Oberziel

Oberziel der mit Beiträgen (Finanzhilfen) unterstützten Massnahmen ist die eigenwirtschaftliche Waldbewirtschaftung.

## 2.2 Wirkungsziele

Es sollen insbesondere folgende Wirkungsziele erreicht werden:

- Verbreitung von modernen Holzernteverfahren
- weniger Arbeitsunfälle durch sichere, mechanisierte Verfahren
- Kosteneinsparungen bei der Holzernte und beim Holzverkauf
- höhere Holzerlöse durch Mehrmengen
- bessere und positive Betriebsergebnisse
- wirtschaftliche Stärkung der Forstbetriebe, der Waldbesitzer und des ländlichen Raumes
- höhere Holznutzung, stabilere und nachhaltiger aufgebaute Wälder
- Die Trägerschaften sollen nach einer Übergangszeit in der Lage sein, eigentumsübergreifende Maschineneinsätze gegen Verrechnung ihrer Dienstleistung ohne finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton durchzuführen.

## 3 Kostenlose Beratung durch den kantonalen Forstdienst

Für sämtliche aufgrund dieses Kreisschreibens geförderten Massnahmen erfolgt vorgängig eine kostenlose Beratung durch den kant. Forstdienst.

## 4 Eigentumsübergreifender Maschineneinsatz

### 4.1 Beitragsvoraussetzungen

Beitragsgesuche für die Organisation von eigentumsübergreifenden Maschineneinsätzen werden nur genehmigt, wenn **sämtliche** der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzung	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wald im Kanton Bern</li> </ul>	Anteilmässige Beteiligung des Kt. Bern bei kantonsübergreifenden Projekten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Trägerschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ständige Waldbesitzerorganisation</li> <li>- Holzvermarktungsorganisation</li> <li>- Forstbetrieb</li> <li>- Technische Forstverwaltung</li> <li>- Forstunternehmer</li> <li>- Einfache Gesellschaft</li> </ul> </li> </ul>	Die Verantwortung für die Organisation des Maschineneinsatzes (Auftragerteilung, Aufsicht, Abrechnung etc.) liegt bei der Trägerschaft.
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Holzschlag erfolgt <b>neu eigentumsübergreifend</b>; Waldfläche wurde bisher nicht gemeinsam bewirtschaftet</li> </ul>	Gefördert wird nicht der aktuelle Stand, sondern die Veränderung hin zu einer verstärkten eigentumsübergreifenden Holznutzung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>mind. 3 Waldbesitzer</b></li> </ul>	Die Fahrdistanz zwischen den einzelnen Holzschlägen darf maximal 3 km betragen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>mind. 500 m<sup>3</sup> Holznutzung</b></li> </ul>	m <sup>3</sup> Liegendmass gemäss Anzeichnung.

Voraussetzung	Erläuterung
	Nutzungsmenge eines einzelnen Waldbesitzers max. 50 Prozent.
▪ <b>Bestverfahren</b>	Anwendung des Bestverfahrens (voll-, teilmechanisierte oder konventionelle Holzernte).
▪ <b>mind. 2 (Unternehmer-) Offerten</b>	Bei Ausführung der Arbeiten durch Forstbetrieb: Offerte des Forstbetriebes und mind. 1 Unternehmerofferte.
▪ <b>gemeinsamer Holzverkauf</b>	Verkauf des Holzes erfolgt gemeinsam.
▪ Einhaltung <b>SUVA/EKAS-Vorschriften Arbeitssicherheit</b> (EKAS: Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit)	Gilt auch für die Ausführung der Arbeiten für den von der Trägerschaft beauftragten Forstunternehmer (Vorliegen und Einhaltung Branchenlösung für Forstunternehmer).
▪ <b>Beteiligung am Berner Holzförderungsfonds (BHFF) mit der gesamten BHFF-pflichtigen Nutzungsmenge der letzten drei Kalenderjahre</b>	Selbstdeklaration gemäss ANHANG 1 zu KS KAWA 1.4/7
▪ <b>Vorgängige Anzeichnung durch den Forstdienst</b>	--
▪ Der Maschineneinsatz muss <b>zweckmässig, waldbaulich sinnvoll und wirtschaftlich</b> sein.	Dieser Punkt wird im Rahmen der Holzanzzeichnung durch den Forstdienst beurteilt.
▪ <b>Genehmigung</b> des Beitragsgesuchs (vgl. ANHANG 1) <u>vor</u> Ausführung der Arbeiten	Die zuständige Waldabteilung (WAbt) genehmigt das Gesuch und stellt die Beiträge in Aussicht.
▪ <b>Fachgerechte Ausführung des Holzschlages</b>	Schäden am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Die Waldfläche darf nur auf Rückegassen und nur, wenn es die Witterung erlaubt, befahren werden.

**Kein Anspruch** auf Beiträge kann geltend gemacht werden, wenn:

- einzelne Massnahmen des Holzschlages bereits im Rahmen von anderen Projekten mit Beiträgen von Bund und Kanton abgegolten resp. gefördert werden (Pflege im Objektschutzwald, Behebung von Waldschäden, Seilkraneinsatz etc.),
- der überwiegende Anteil der beitragsberechtigten Massnahmen (vgl. Pkt. 4.2) unentgeltlich durch Angestellte des Kantons (z.B. Staatsförster, Oberförster) erbracht wird,
- das Beitragsgesuch erst nach Ausführung des Maschineneinsatzes an die WAbt eingereicht wird.

## 4.2 Beitragsberechtigte Massnahmen

Alle koordinierenden Arbeiten für die Organisation des eigentumsübergreifenden Maschineneinsatzes wie z.B.:

- Überzeugung und Information der Waldbesitzer
- Bündelung der Holznutzung auf den einbezogenen Waldflächen, Erreichen einer dem Verfahren angepassten Nutzungsmenge
- Einholung von Offerten bei Forstunternehmern und Forstbetrieben

## 4.3 Pauschale Beitragssätze

Es kommen folgende pauschalen beitragsberechtigten Kosten und Beiträge zur Anwendung:

Beitragskategorie	beitragsberechtigte Kosten (Fr.)	Beitrag (70 % gerundet) (Fr.)
Beitrag pro beteiligter Waldbesitzer	286.--	200.--
Beitrag pro m <sup>3</sup> Liegendmass	2.15	1.50

## 4.4 Massgebende Holzmenge

Die massgebende Holzmenge wird in **m<sup>3</sup> Erntefestmeter ohne Rinde** (Liegendmass) bestimmt.

Die Holzmenge ist in der Abrechnung mit Unterlagen zu belegen. Dabei werden folgende Unterlagen akzeptiert: Einmessprotokoll, Werksvermessung und Anzeichnungsprotokoll (auf der Basis der ortsüblichen Tarife sowie abzüglich einem angemessenen Rinden/Ernteverlust).

## 4.5 Verfahren

### 4.5.1 Übersicht Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung Waldkomplex, Information und Koordination der Waldbesitzer</li> <li>▪ Waldbegehung, Anmeldung Holzanzzeichnung</li> </ul>	Trägerschaft (zusammen mit Waldbesitzern)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzeichnung / Holzschlagbewilligung</li> </ul>	Forstdienst (Revierförster)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einholung Offerten, Offertzusammenstellung</li> <li>▪ Sammelvertrag Trägerschaft - Waldbesitzer</li> <li>▪ Ausarbeitung und Einreichung Beitragsgesuch auf Formular in ANHANG 1 an WAbt</li> </ul>	Trägerschaft
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung und Genehmigung Beitragsge-</li> </ul>	WAbt

such	
▪ Auswahl Forstunternehmer, Auftrags- vergabe, Werkvertrag / Kaufvertrag	Trägerschaft
▪ Ausführung Holzschlag (eigentums- übergreifender Maschineneinsatz)	Forstunternehmer (evtl. Forstbetrieb)
▪ Kontrolle im Gelände und Ausführungs- bestätigung nach Abschluss der Arbeiten	Forstdienst (Revierförster)
▪ Beitragsabrechnung (Anzahl Wald- besitzer und massgebende Holzmenge)	Trägerschaft
▪ Genehmigung der Beitragsabrechnung / Ausgabenbewilligung	WAbt
▪ Auszahlung der Beiträge	Zentrale Dienste KAWA

#### 4.5.2 Inhalt Beitragsgesuch

Für jeden eigentumsübergreifenden Maschineneinsatz, für welchen Beiträge beansprucht werden, hat die Trägerschaft (Gesuchsteller) bei der WAbt ein Beitragsgesuch auf dem Formular in ANHANG 1 einzureichen. Für ein vollständiges Beitragsgesuch sind die Ziffern 1 – 7 des Formulars auszufüllen und die nötigen Unterlagen (Kartenausschnitt 1:5'000 oder 1:10'000, Anzeichnungsprotokolle, Unternehmerofferten sowie evtl. Kartenausschnitt 1:25'000, Sammelvertrag Trägerschaft - Waldbesitzer und Werkvertrag / Kaufvertrag mit Forstunternehmer) beizulegen.

#### 4.5.3 Beitragsgesuche und -abrechnungen

Die Beiträge werden als Finanzhilfe und nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt. Mit Genehmigung des Beitragsgesuchs wird ausschliesslich die Beitragsberechtigung anerkannt. Vor Erteilung der Ausgabenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch auf die Beiträge. Die Ausgabenbewilligung erfolgt mit Genehmigung der Abrechnung.

Beitragsgesuche und -abrechnungen haben auf dem Formular **GESUCHS-/ AB-RECHNUNGSFORMULAR** (ANHANG 1 oder 3) zu erfolgen. Das Gesuch ist von der Trägerschaft zu unterzeichnen.

Bei genehmigten Beitragsgesuchen aber nicht fachgerechter Ausführung des Maschineneinsatzes wird die Abrechnung erst nach erfolgter Nachbesserung genehmigt. Unterbleibt die Nachbesserung oder ist diese nicht möglich (z.B. bei unsachgemässen Befahren des Bodens), kann die Abrechnung (Auszahlung der Beiträge) von der WAbt verweigert werden.

Pro Projekt kann **nur eine Abrechnung** erstellt werden (keine Teilabrechnungen).

**Einreichungstermin:** Projektabrechnungen sind nach Abschluss der Projekte bis **spätestens 1 Jahr** nach Genehmigung des Beitragsgesuchs über die Waldabteilung an den zuständigen Fachbereich des KAWA einzureichen. Begründete Ausnahmen können von der WAbt bewilligt werden. Spätester Einreichungstermin für die Auszahlung im laufenden Jahr ist der **15. November**.

## **5 Externe Beratung für Betriebszusammenschlüsse**

---

### **5.1 Beitragsvoraussetzungen**

Für die externe Beratung gelten folgende Anforderungen:

- Wald im Kanton Bern (allenfalls anteilmässig)
- Initiative und Potenzial von Seite Gesuchsteller zur Betriebsoptimierung resp. Gründung einer neuen Organisation
- Gesuchsteller: Potenzielle Trägerschaft eines Betriebszusammenschlussprojekts (Waldbesitzer mit grösserem Forstbetrieb, ständige Waldbesitzerorganisation, Holzvermarktungsorganisation etc.)
- Unterlagen: vorgängiges Gesuch via externer Berater an WAbt (Beilage); für die Erstberatung (max. 5 Std.) ist kein vorgängiges Gesuch erforderlich

### **5.2 Beitragsberechtigte Massnahmen, Projektträger und Restkosten für Gesuchsteller**

#### **a) Beitragsberechtigte Massnahmen**

- Erstberatung (max. 5 Std.): Einstieg und Aufzeigen von Möglichkeiten
- Vertiefte Beratung (max. 50 Std. exkl. Erstberatung): Vertiefte Beratung im Vorfeld eines Betriebszusammenschlussprojekts

#### **b) Externer Berater**

Als externer Berater ist eine durch die WAbt anerkannte Fachperson beizuziehen. Dieser rechnet die Erstberatung direkt mit der Waldabteilung ab.

#### **c) Beiträge**

- Erstberatung (max. 5 Std.): Kosten (Beratung und Spesen) werden im Rahmen eines Drittauftrags durch das KAWA übernommen.
- Vertiefte Beratung (max. 50 Std.): 70 % der beitragsberechtigten Kosten (Beratung und Spesen).

#### **d) Abgrenzung gegenüber anderen Subventionsprojekten**

Die Erarbeitung der Projektunterlagen (insb. Geschäftsplan) zur Fördermassnahme "Betriebszusammenschluss" ist nicht Gegenstand der vertieften Beratung. Sie ist mit den jeweiligen Grundbeträgen bereits abgedeckt (vgl. KS 3.8/4, Pkt. 4.2 Bst. b).

### **5.3 Verfahren**

#### **a) Projektbegleitung**

- Information der Gesuchsteller durch WAbt und externen Berater

**b) Gesuch um vertiefte externe Beratung**

- Gesuch um vertiefte externe Beratung (Beilage 3)
- der externe Berater wirkt bei der Formulierung der Projektziele und des Inhalts des Beratungsauftrages mit

**c) Prüfung und Genehmigung Gesuch um vertiefte externe Beratung**

- Prüfung Gesuch und Antragstellung durch WAbt
- Genehmigung durch WAbt (Genehmigung Gesuch und Freigabe Beratungsmandat an externen Berater)

**d) Externe Beratung und Projektbegleitung**

- Erstberatung und vertiefte Beratung durch externen Berater
- Projektbegleitung durch WAbt

**e) Schlussabrechnung, Ausführungsbestätigung und Kontrolle**

- Ausführungsbestätigung mit kurzer Dokumentation der Resultate durch Gesuchsteller zusammen mit externem Berater (Beilagen zu Schlussabrechnung).
- Nach Abschluss des Beratungsauftrags Einreichung der Schlussabrechnung bis zum **15. November** des Abrechnungsjahres an die WAbt
- Kontrolle der Abrechnung (Anzahl Stunden Beratung, Spesen) durch WAbt und Weiterleitung an den Fachstab Wald des KAWA.

**f) Projektdauer:** Maximal 1 Jahr.

**6 Inkrafttreten**

---

1. Januar 2014

**Amt für Wald des Kantons Bern**

Der Kantonsoberförster:



Roger Schmidt, Amtsvorsteher

**ANHANG**

1. „Eigentumsübergreifender Maschineneinsatz“; Detailprojekt / Beitragsgesuch / Abrechnung
2. Sammelvertrag Trägerschaft - Waldbesitzer (Muster)
3. „Vertiefte externe Beratung“; Beitragsgesuch / Abrechnung